

**-AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus**  
**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Regrub Waste and Recycling GmbH  
vertreten durch Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH  
Reisnerstraße 53  
1030 Wien

Beilagen

WST1-UF-297/001-2026  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

02742/9005-

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Johann Lang

15205

24. Juni 2026

Betrifft

Regrub Waste and Recycling GmbH, Vorhaben „Erweiterung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage“, Standort: Marktgemeinde Kirchberg am Wagram (TU), KG Kollersdorf; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Die Re grub Waste and Recycling GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, beantragt von der NÖ Landesregierung als im Gegenstand zuständige Behörde gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, dass das im Betreff bezeichnete Vorhaben keiner Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## **Spruch**

### **I Feststellung**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Erweiterung der bestehenden Anlage“ der Re grub Waste and Recycling GmbH, nämlich -

die in der „Betriebsanlage Kollersdorf“, Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, genehmigten und betriebenen Abfallzwischenlagerungen und Aufbereitung von Baurestmassen und Bodenaushub zu modifizieren sowie durch die physikalische Behandlung gefährlicher wie nicht gefährlicher bzw. ausschließlich mechanische Sortierung sonstiger nicht gefährlicher Abfälle zu ergänzen –

**keinen Tatbestand im Sinn des Anhang 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.**

### **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere §§ 3 Abs 1, 5, 7 und 8, 3a Abs 1 Z 1, Abs 2 Z 1, Abs 3 Z 1, Abs 6, und 46 Abs 29 iVm Anhang 1 Z 1 lit b), Z 2 lit c) und e), Z 3

### **Hinweis:**

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

# Begründung

## 1 Sachverhalt

### 1.1 Anlagenbestand

Die Antragstellerin (idF kurz ASt) betreibt die auf den Grundstücken Nr. 394 und 395 (ehemals 387 bis 395) der KG Kollersdorf, Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, genehmigte „Betriebsanlage Kollersdorf“, welche eine bewegte Genehmigungs- und -Ausbaugenese aufweist. Aktuell ist sie rechtlich als Abfallbehandlungsanlage qualifiziert. Punkto Behandlungsart und -kapazitäten gilt:

Folgende Kapazitäten sind vom derzeitig genehmigten Konsens umfasst:

<b>Tätigkeit</b>	<b>Genehmigte Kapazität</b>
Lagerung nicht gefährlicher Abfälle	64460 t
Lagerung gefährlicher Abfälle zu einem Zeitpunkt	2000 t
Lagerung von Eisenschrott und Alteisen	300 t
Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen	300 t
Aufbereitung von Baurestmassen und Bodenaushub	93000 t/a 3000 t/d 300 t/h
Physikalische Behandlung von gefährlichen Abfällen	0 t/a
Physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle zur Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe als Metalle und Metallverbindungen	0 t/a
Physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle, gesamt	0 t/a
Physikalische Behandlung sonstiger nicht gefährlicher Abfälle zur weiteren Verwertung oder Beseitigung	0 t/a
Ausschließlich mechanische Sortierung sonstiger nicht gefährlicher Abfälle (keine Baurestmassen)	0 t/a

Der Anlagenstandort liegt nicht in, nach Anhang 2 UVP-G 2000 kategorisierten, schutzwürdigen Gebieten.

Im Umfeld zur Anlage befindet sich auf Gst. Nr. 383, KG Kollersdorf, die Abfallbehandlungsanlage („Recyclinganlage und Filialstandort – Kirchberg am Wagram“) der Hasenöhrl Bau GmbH, die für folgende UVP-relevante Tätigkeiten konsentiert ist:

- Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Baurestmassen mit einer Aufbereitungskapazität von 1.200 t/d bzw. max. 150.000 t/a und einer Lagerkapazität von rd. 50.000 t;
- Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung gefährlicher Abfälle von rd. 19.000 t;
- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung nicht gefährlicher Abfälle von rd. 110.000 t.

Zudem bestehen südlich der Bestandsanlage das WSZ Wagram – Anlagen zum Sammeln von Abfällen des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln, sowie die Landesstraße B34 und Bundesstraße S5.

## 1.2 Änderungs-(Erweiterungs-) vorhaben

Das vorliegende Änderungsvorhaben verfolgt im Wesentlichen die Absicht, den Abfallbehandlungskonsens der betrachteten Abfallbehandlungsanlage der ASt zu erweitern. Dabei ist wie folgt geplant:

Tätigkeit	Genehmigte Kapazität	Kapazitätsänderung	Neue Gesamtkapazität
Lagerung nicht gefährlicher Abfälle	64460 t	30940 t	93 400 t
Lagerung gefährlicher Abfälle zu einem Zeitpunkt	2000 t	6844 t	8844 t
Lagerung von Eisenschrott und Alteisen	300 t	18330 t	18 660 t
Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen	300 t	50 t	350 t
Aufbereitung von Baurestmassen und Bodenaushub	93000 t/a 3000 t/d 300 t/h	+ 102. 000 - 2.000 - 200	195.000 1.000 100
Physikalische Behandlung von gefährlichen Abfällen	0 t/a	2520 t/a	2520 t/a
Physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle zur Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe als Metalle und Metallverbindungen	0 t/a	19 500 t/a	19 500 t/a

<b>Physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle, gesamt</b>	<b>0 t/a</b>	<b>19 500 t/a</b>	<b>19 500 t/a<sup>1</sup></b>
Physikalische Behandlung sonstiger nicht gefährlicher Abfälle zur weiteren Verwertung oder Beseitigung	0 t/a	22400 t/a	22400 t/a
Ausschließlich mechanische Sortierung sonstiger nicht gefährlicher Abfälle (keine Baurestmassen)	0 t/a	22400 t/a	22400 t/a

Betreffend die physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle soll sich die maximale Behandlungskapazität durch Deckelung zwischen den beiden Behandlungsströmen auf 19 500 t/a belaufen.

Abgesehen vom Abfallkonsens sind noch andere betriebsinfrastrukturelle Maßnahmen, beispielsweise eine Brunnen-, Fotovoltaik-, Trafo- und Versickerungsanlage für vorgereinigte Oberflächenwässer sowie neue Verkehrsflächen in einem vorgesehen.

Die unter Punkt 1.1 beschriebenen Standortgegebenheiten bleiben im Zusammenhang unverändert.

Lt. Feststellungsantrag sind sämtliche der aktuell bezeichneten Änderungspläne bereits seit 20. Februar 2023 zur abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung nach § 37 AWG 2002 beantragt und ein diesbezügliches, noch nicht entschiedenes Genehmigungsverfahren anhängig.

### **1.3 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000**

Die ASt beantragt mit Schriftsatz vom 30. April 2026 unter Beigabe entsprechender Unterlagen gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 die Feststellung der NÖ Landesregierung als dafür zuständige Behörde, dass für das bezeichnete Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

## **2 Erhobene Beweise**

Der verfahrensgegenständlich beurteilungsrelevante respektive maßgebende Sachverhalt wird anhand des zitierten Antrags und der Antragsunterlagen sowie des Bezug habenden, abfallwirtschaftsrechtlichen Verwaltungsaktes erhoben.

Die vom Vorhaben erwartbar induzierten Umweltauswirkungen werden anhand der nachstehend abgebildeten Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Luft-

reinhaltechnik und Lärmschutz geprüft und beurteilt, im Zusammenhang mit dem Umweltmedium Wasser geschieht dies anhand der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 15. Mai 2026.

## **2.1 Gutachten Lärmschutz vom 23. Juni 2026**

Zum Schreiben der Behörde vom 09.06.2026 bzw. zu den darin angeführten drei Fragestellungen an den ASV für Lärmtechnik kann aus fachlicher Sicht Folgendes festgestellt werden:

### **Frage 1:**

*(Gewähren die unterbreiteten Angaben und Unterlagen aus fachlicher Sicht einen umfassenden Überblick über das Vorhaben, oder bedarf es noch irgendwelcher Zusatzinformationen?)*

Den Projektunterlagen liegt ein in Eigenverantwortung erstelltes schalltechnisches Projekt des DI Markus Ramler mit der Zahl GZ: 46/24-A vom 14.06.2024 (nachfolgend als „STU“ bezeichnet) bei. In der STU werden bezogen auf die verfahrensgegenständliche Anlage der Regrub Waste and Recycling GmbH die Schallemissionen des genehmigten Bestandes („Szenario 1“) und die Schallemissionen nach Umsetzung der projektgegenständlichen Änderung („Szenario 2“) dargestellt. Die durch die Szenarien 1 und 2 verursachten Schallimmissionen im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarschaften werden in der STU berechnet und im Rahmen einer Beurteilung mit den Betriebsschallimmissionen der benachbarten Recyclinganlage Kirchberg der Hasenöhr GmbH und mit der messtechnisch erhobenen Umgebungslärmsituation verglichen.

Unter Berücksichtigung der gemäß dem Beweisthema erforderlichen Grobprüfung erlauben die vorgelegten Unterlagen aus lärmtechnischer Sicht einen umfassenden Überblick über das Vorhaben. Zusatzinformationen sind nach Ansicht des ASV nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgelegte STU nur als Grundlage zur Grobprüfung im Feststellungsverfahren angesehen wird. Für die Beurteilung in einem Genehmigungsverfahren werden voraussichtlich genauere lärmtechnische Darstellungen erforderlich werden.

### **Frage 2:**

*(Welche Schallemissionen werden in welcher Lautstärke vom Vorhaben erwartbar induziert?)*

Die Schallemissionen der verfahrensgegenständlichen Anlage der Regrub Waste and Recycling GmbH nach Umsetzung der projektgegenständlichen Änderung (in der STU als „Szenario 2“ bezeichnet) werden in der STU auf den Seiten 12 bis 14 dargestellt. Bei den in der STU berücksichtigten Schallquellen handelt es sich um einen Mobilbrecher (Rubble Master RM100GO!) mit einem Schallleistungspegel in Höhe von  $L_{WA} = 118$  dB, eine Siebmaschine (Powerscreen Warrior 1400X) mit einem Schallleistungspegel in Höhe von  $L_{WA} = 117$  dB, einen Radlader (Volvo L150) mit einem Schallleistungspegel in Höhe von  $L_{WA} = 108$  dB und um LKW-Verkehr. Die Schallemissionen der geplanten

Fahrzeuge und Geräte werden in der Tabelle auf Seite 12 der STU zusammengefasst. Die Einsatzzeiten der Geräte bzw. die Häufigkeiten werden in der Tabelle auf Seite 13 der STU dargestellt.

**Frage 3:**

*(Lassen diese Schallemissionen per se bzw. auch in kumulativer Zusammenschau mit den antragsgemäß im Vorhabenumfeld schutzgutbezogen erhobenen, gleichartigen Anlagen der Fa. Hasenöhrl und des WSZ Wagram des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln sowie bei Bedachtnahme auch auf die bezeichneten, nahegelegenen Straßenzüge (B34 und S5) einen räumlichen (Wirkungs-) Zusammenhang annehmen und sohin in nächstgelegenen Wohnnachbarschaften bzw. Siedlungsgebieten eine Schallentwicklung plausibel erwarten, die den für solche Bereiche normierten und zulässigen Schallpegelwerten in erheblichem Maße zuwiderlaufen, diese verletzen?)*

In der vorgelegten STU werden bezogen auf die verfahrensgegenständliche Anlage der Regrub Waste and Recycling GmbH die Schallimmissionen des genehmigten Bestandes („Szenario 1“) und die Schallimmissionen nach Umsetzung der projektgegenständlichen Änderung („Szenario 2“) im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarschaften dargestellt. Vergleicht man die berechneten Schallimmissionen von Szenario 1 und 2 so zeigt sich, dass sich im Bereich sämtlicher betrachteter Wohnnachbarschaften eine projektbedingte Reduktion der Betriebsschallimmissionen der Anlage der Firma Regrub Waste and Recycling GmbH ergibt.

Bezogen auf die gemäß Beweisthema erforderliche kumulative Zusammenschau mit den gleichartigen Anlagen der Recyclinganlage Kirchberg der Fa. Hasenöhrl GmbH und des WSZ Wagram des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln bzw. einer Berücksichtigung der nahegelegenen Straßenzüge (B34 und S5) kann vom ASV zusammengefasst festgestellt werden, dass die Schallimmissionen der Anlage der Regrub Waste and Recycling GmbH nach Umsetzung der projektgegenständlichen Änderung laut STU 13 dB bis 14 dB unter den Schallimmissionen der Recyclinganlage Kirchberg der Hasenöhrl GmbH bzw. 30 dB bis 33 dB unter dem in der STU ausgewiesenen Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmissionen liegen.

Auf Grundlage dieser Darstellungen in der STU ist eine Kumulation der Schallimmissionen der verfahrensgegenständlichen Anlage der Regrub Waste and Recycling GmbH mit Schallimmissionen anderer gleichartiger Anlagen – auch unter Berücksichtigung der nahegelegenen Straßenzüge (B34 und S5) – in einem schalltechnisch relevanten Ausmaß nicht zu erwarten.

In der STU wird dargestellt, dass – sowohl bei Betrachtung der Schallimmissionen der Regrub Waste and Recycling GmbH allein, wie auch bei einer Betrachtung der Summschallimmissionen der Regrub Waste and Recycling GmbH und der Recyclinganlage Kirchberg der Hasenöhrl GmbH – der sogenannte Planungstechnische Grundsatz gemäß der ÖAL-Richtlinie 3 Blatt 1 im Bereich sämtlicher betrachteter Wohnnachbarschaften eingehalten wird. Der Planungstechnische Grundsatz stellt ein schalltechnisches Irrelevanzkriterium dar. Wird dieser Grundsatz eingehalten, so gelten die tatsächlich herrschenden Verhältnisse als projektbedingt unverändert.

## **2.2 Gutachten Luftreinhalte-technik vom 16.Juni 2026**

Nach Durchsicht der allesamt elektronisch vorgelegten Unterlagen kann zu den mit Schreiben vom 9. Juni 2026 gestellten Fragen wie folgt angegeben werden:

**Frage 1:** *Gewähren die unterbreiteten Angaben und Unterlagen aus fachlicher Sicht einen umfassenden Überblick über das Vorhaben, oder bedarf es noch irgendwelcher Zusatzinformationen?*

In den Unterlagen ist auch ein „staubtechnisches Projekt“, angefertigt vom staatlich befugten und beideten Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen, DI. M. Ramler, enthalten. Darin werden die lokale Vorbelastung, die Emissionen vom Bestand (Szenario 1), sowie die Emissionen nach Realisierung der gegenständlichen Erweiterung (Szenario 2) betrachtet. Weiters wird Szenario 2 mit den relevanten Emissionsquellen im näheren Umfeld kumuliert. Alle beurteilungsrelevanten Informationen sind somit im Projekt enthalten und Ergänzungen nicht notwendig.

**Frage 2:** *Welche Luftschadstoffemissionen werden vom Vorhaben erwartbar induziert?*

Im Wesentlichen ist beim gegenständlichen Erweiterungsvorhaben mit Emissionen von Staub zu rechnen, die übrigen Luftschadstoffkomponenten werden nicht in relevantem Ausmaß beeinflusst.

**Frage 3:** *Lassen diese Luftschadstoffemissionen per se bzw. auch in kumulativer Zusammenschau mit dem antragsgemäß im Vorhabenumfeld schutzgutbezogen erhobenen, gleichartigen Anlagen der Fa. Hasenöhrl und des WSZ Wagram des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln sowie bei Bedachtnahme auch auf die bezeichneten, nahegelegenen Straßenzüge (B34 und S5) einen räumlichen (Wirkungs-) Zusammenhang annehmen und erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Luft erwarten?*

Hinsichtlich der relevanten Luftschadstoffkomponente Staub sind relevante Emissionen ausschließlich von der gleichartigen Anlage der Fa. Hasenöhrl zu erwarten. Das WSZ Wagram und die nahegelegenen Straßenzüge (B34 und S5) sind hinsichtlich ihrer Emissionen an Staub als Feinstaub (PM10 und PM2.5) und Staubbiederschlag als untergeordnet zu bewerten.

Das verfahrensgegenständliche Erweiterungsprojekt führt, den nachvollziehbaren und plausiblen Berechnungsergebnissen zufolge, nur zu irrelevanten Zusatzbelastungen im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarn, eine Überschreitung von IG-L – Grenzwerten ist ebenfalls nicht zu erwarten. Auch bei Kumulierung (= Summierung bzw. Überlagerung der Immissionsbeiträge) mit den ermittelten Auswirkungen der Fa. Hasenöhrl werden die Irrelevanzschwellen eingehalten. Erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind also durch das Erweiterungsprojekt auch bei Kumulierung mit Emittenten im Umfeld nicht zu erwarten.

## **2.3 Stellungnahme Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 15.Mai 2026**

Die geplante Erweiterung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage der Regrub Waste and Recycling GmbH in der KG Kollersdorf liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines

Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungs-gebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

### **3 Beweiswürdigung**

Die voranstehend angeführten Beweise sind weitgehend schlüssig nachvollziehbar und lassen die unter Punkt 1.2 beschriebenen Änderungen betreffs die am bezeichneten Standort der ASt konsentierten Abfallbehandlung und Anlagenkonfiguration als den im Gegenstand wahren Sachverhalt respektive maßgebenden Prüf- und Beurteilungsgegenstand erkennen. Insoweit werden im Wesentlichen einerseits die bislang bestehende Zwischenlagerung gefährlicher wie nicht gefährlicher Abfälle sowie die Aufbereitung von Baurestmassen und Bodenaushub kapazitätsmäßig modifiziert (abgeändert) und andererseits neue Abfallbehandlungsschienen in Form der physikalischen Behandlung gefährlicher wie nicht gefährlicher Abfälle sowie der abschließlichen mechanischen Sortierung sonstiger nicht gefährlicher Abfälle (keine Baurestmassen) eingeführt.

Die anderen im Sachverhaltsverbund angesprochenen betriebsinfrastrukturellen Maßnahmen erweisen sich als im Prüfungszusammenhang irrelevant.

In einem lässt der erhobene eindeutige Sachverständigenbeweis, berechtigt annehmen, dass die geplanten Maßnahmen in Relation auf Menschen in unmittelbaren Wohnnachbarschaftsbereichen keine erheblichen Nachteile punkto Lärms und Luftschadstoffbelastungen zu erwarten sind. Weder per se noch im kumulativen Verbund mit den im räumlichen Wirkungsbereich erhobenen, emissionsseitig gleichartigen Vorhaben sind Verstöße gegen verbindliche Grenz- und Richtwerte für Schall und Staubdepositionen zu besorgen. Betreffend das Umweltmedium Luft wird zudem plausibel dargestellt, dass andere Luftschadstoffe als der Staub in den gegenständlich anzustellenden Betrachtungen als irrelevant erachtet werden und daher ausgespart bleiben können. Demgemäß sind für die in Betracht gezogenen Wohnnachbarn keine unverhältnismäßigen bzw. unzulässigen Störungen oder Gefahren für insb. deren Gesundheit und Wohlbefinden zu befürchten. Andere Störfaktoren sind empirisch gesehen im Gegenstand vernachlässigbar und unbeachtlich.

Überdies lässt der Sachverständigenbeweis zudem anstandslos den Schluss zu, dass das Umweltmedium Wasser durch keinerlei vorhabeninduzierte Schadstoffeinträge erheblich beeinträchtigt werden könne, wenn, wovon ausgegangen werden darf, der gesetzlichen Reinhaltspflicht nach § 30 WRG 1952 ordnungsgemäß nachgekommen werde.

Aus diesem Befinden lässt sich in Anbetracht der Vorhabenlage außerhalb besonderes geschützter Gebiete gemäß Anhang 2 leg. cit. in einem indiziell annehmen, dass keine ökologischen Empfindlichkeiten am Standort betroffen sein können.

Das Ergebnis dieser Beweiswürdigung bleibt im Verfahren unwidersprochen.

## **4 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **4.1 Allgemeine Ausführungen**

**4.1.1** Gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

**4.1.2** Im Feststellungsverfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde Parteistellung.

**4.1.3** Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**4.1.4** Parteien, mitwirkende Behörden und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan können sich zum Vorhaben und seine UVP-Pflicht äußern, und muss ihnen dazu auch Gelegenheit geboten werden.

### **4.2 Parteiengehör vom 12.Mai 2026**

#### **4.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 15.Mai 2026**

**Anm.:** Hierzu siehe Punkt 2.3.

## **4.2.2 Stellungnahme des NÖ Umweltsachverständigen vom 21. Mai 2026**

Den rechtlichen Ausführungen der Rechtsvertretung der Regrub Waste and Recycling GmbH kann grundsätzlich gefolgt werden. Hinsichtlich der erfolgten Kumulationsprüfung (schalltechnische und luftreinhaltetechnische Beurteilung) mit beurteilungsrelevanten Anlagen im räumlichen Umfeld, wird um Plausibilitätsprüfung durch Amtssachverständige der beiden Fachgebiete ersucht.

## **5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **5.1 Allgemeines**

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

### **5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

#### Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

#### Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[...]

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken

schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[...]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz

walt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[...]

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von min-

destens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

#### § 46. [...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit 23. März 2023 in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Z 6 und Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 3 Z 5, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 24c Abs. 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden.

2. Bestehende Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, in denen Abfälle mit der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 ökotoxisch eingesetzt werden und diese bereits von einer Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 umfasst sind, gelten, soweit keine Änderungen beantragt werden, nicht als Behandlungsanlagen im Sinne der Z 1 des Anhanges 1.

3. Auf Vorhaben des Anhanges 1, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023 nicht mehr unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits ein Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz anhängig ist, ist dieses Bundesgesetz in seiner bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, sind die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzten Satz, Abs. 6 nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt.

(30) § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 2 und 3, § 24a Abs. 2, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und Abs. 2, § 33 Abs. 1 sowie § 46 Abs. 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2025 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Auf Vorhaben im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2021/1187, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem 10. August 2023 eingeleitet wurde, sind diese Änderungen nicht anzuwenden.

#### Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

#### Stand: BGBl I Nr. 35/2025

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
Z 1	<p>a) [...]</p> <p>b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;</p> <p>c) [...]</p> <p>d) [...]</p>		
Z 2	<p>a) [...]</p> <p>b) [...]</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüsselnummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungs-</p>	<p>d) [...]</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>f) [...]</p> <p>g) [...]</p> <p>h) [...]</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	sammlung gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung		
Z 3		<p>a) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t;</p> <p>b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t;</p> <p>c) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 20 000 t;</p> <p>d) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200 000 t;</p>	<p>e) [...]</p> <p>f) [...]</p> <p>g) [...]</p>

**Stand: BGBl I Nr. 80/2018**

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
Z 1	<p>a) [...]</p> <p>b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;</p> <p>c) [...]</p>		
Z 2	<p>a) [...]</p> <p>b) [...]</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>d) [...]</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a;</p>	<p>f) [...]</p> <p>g) [...]</p> <p>h) [...]</p>
Z 3		<p>a) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t;</p> <p>b) Anlagen zur Lage-</p>	<p>c) [...]</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>lung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t;</p>	

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	<p>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABI. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABI. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABI. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß § § 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</li> <li>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</li> </ol>

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## 6 Subsumption

### 6.1 Allgemeine Ausführungen

Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es einen Tatbestand des Anhanges 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt.

Tritt ein solcher Fall ein, unterliegen auch alle mit diesem Tatbestand im sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen als ein Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 leg. cit. dieser speziellen Prüfpflicht.

Bei der konkreten Tatbestandsfeststellung kommt dem deklarierten Willen des Antragstellers maßgebende Bedeutung zu (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Anselden II).

In diesem Zusammenhang ist zusätzlich bemerkenswert, dass das unter Punkt 1.2 abgebildete Änderungsvorhaben identer Gegenstand eines bereits per 20. Februar 2023 behördenanhängigen abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsantrages ist und die konkrete Tatbestandsfeststellung sohin im Wege von § 46 Abs 29 leg. cit. anhand des einschlägigen Vorhabenkatalogs gemäß Anhang 1 leg. cit. idF BGBl I Nr. 80/2018 zu beurteilen ist.

## **6.2 Spezielle Tatbestandsfeststellung im Sinne Anhang 1 UVP-G 2000**

### **6.2.1 Abfallzwischenlagerungen**

Abfallzwischenlagerungen bedeuten nach der voranstehend als im Gegenstand relevant erkannten Rechtslage Anlagen, die unter Anhang 1 Z 3 leg. cit. subsumieren und grundsätzlich lediglich auf die Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen ((lit a und c) sowie Eisenschrott und Alteisen (lit b) abstellen.

Zwischenlagerungen anderer als die genannten Abfälle zählen Anhang 1 Z 3 leg. cit. nicht zu und unterliegen solche Zwischenlagerungen insoweit ex lege nicht der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Das bedeutet, dass die geplanten Kapazitätserweiterungen betreffend diese anderen Zwischenlagerungen von gefährlichen wie nicht gefährlichen Abfällen jedenfalls keine UVP-Pflicht aufweisen und aus den weiteren Betrachtungen ausscheiden können.

Die Zwischenlagerung der Alt-Kraftfahrzeuge wird ex lege an unterschiedliche Mengenschwellen gebunden, je nachdem die Lager in einem schutzwürdigen Gebiet nach Anhang 2 Kategorie C leg. cit. liegen. Da das besehene Zwischenlager ein solches Gebiet nicht berührt, scheidet der einschlägige Tatbestand gemäß Anhang 1 Z 3 lit c leg. cit. ebenfalls aus den weiteren Betrachtungen aus und verbleibt lediglich der Tatbestand nach Z 3 lit a als Prüfmaßstab.

Die Zwischenlagerung des Eisenschrottes und Alteisens wird infolge am Tatbestand von Z 3 lit b beurteilt.

## **6.2.2 Aufbereitung von Baurestmassen**

Die Aufbereitung von Baurestmassen fällt unter den Vorhabentyp des Anhangs 1 Z 2 lit e leg. cit. und ist sohin an dessen Tatbestand zu messen.

## **6.2.3 Physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle**

Die physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle fällt unter den Vorhabentyp des Anhangs 1 Z 1 lit b leg. cit. und ist sohin an dessen Tatbestand zu messen.

## **6.2.4 Physikalische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle**

Die physikalische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle fällt unter den Vorhabentyp des Anhangs 1 Z 2 lit c leg. cit. und ist sohin an dessen Tatbestand zu messen.

Im Tatbestandsverbund sind zudem die normierten Ausnahmen betreffend Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung und mechanischen Sortierung zu beachten.

## **6.3 Spezielle Tatbestandsfeststellung im Sinne § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000**

Wegen der geplanten Kapazitätsausweitungen bei den jeweils in Betrachtung stehenden Behandlungsanlagen kommt im Verbund auch den Änderungstatbeständen des § 3a Abs 1, 2 und 3 leg. cit. Prüfrelevanz zu.

## **7 Rechtliche Würdigung**

### **7.1 Feststellungsbegehren**

Das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren entspricht den formalen Kriterien und ist gemäß § 3 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 rechtskonform und zulässig.

### **7.2 Vorhaben/Vorhabenqualifikation**

Lt. Sachverhalt besteht das aktuell geplante Vorhaben aus mehreren Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang zueinander und bilden sohin diese Maßnahmen zusammen ein Gesamtvorhaben im Sinn von § 2 Abs 2 UVP-G 2000.

In Ansehung der Maßnahmen verfolgt dieses Vorhaben im Wesentlichen die von der ASt am bezeichneten Standort Kollersdorf betriebene Abfallbehandlungsanlage im

beschriebenen Sinn teils zu modifizieren, teils durch neue Behandlungsschienen zu ergänzen. Hierdurch wird ein sachlicher und räumlicher Zusammenhang auch gegenüber der Bestandsanlage begründet und ist das geplante Vorhaben rechtlich einwandfrei als Änderungsvorhaben zu qualifizieren.

### **7.3 Prüfung der UVP-Pflicht**

Die UVP-Pflichtigkeit des gegenständlichen Änderungsvorhabens bestimmt sich ex lege danach, wieweit die in Punkt 6 recte als im Gegenstand prüfrelevant erhobenen Rechtstatbestände durch das Vorhaben tatsächlich verwirklicht werden.

Gegebenenfalls, dass tatbildgebende Mengenschwellen oder Kriterien dieser Bestimmungen nicht erfüllt werden, ist im Wege einer zusätzlichen Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 leg. cit. zu verifizieren, ob aufgrund Entsprechung des im Zusammenhang einschlägigen Rechtstatbestandes das Vorhaben einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht untersteht.

Formalrechtlich gilt zu beachten, dass das Rechtsinstitut der Kumulationsprüfung von der in einzelnen Vorhabentatbeständen integrierten Einzelfallprüfung (EFP) strikt zu unterscheiden ist und selbst eine „spezielle“ EFP als Tatbestandsmerkmal aufweist.

Für die Einzelfallprüfung ist nach geltender Judikatur zwingend zu beachten:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hiefür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben

des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141).

## **7.4 Tatbestandsprüfung**

### **7.4.1 Vorbemerkung**

Sachverhaltsgemäß erweist sich der Fall, dass der erhobene Prüfgegenstand inhaltlich ident mit dem per 20. Februar 2023 zur abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung beantragten Vorhaben ist und insoweit der gesetzliche Tatbestand des § 46 Abs 29 UVP-G 2000 erfüllt ist. Demnach ist der Prüfmaßstab für die aktuell gebotene Tatbestandsprüfung recte an der Rechtslage des UVP-G 2000 der Fassung BGBl I Nr. 80/2018 anzulegen.

In Ansehung dessen erfolgt die unter Punkt 6 an dieser „alten“ Rechtslage orientierte Tatbestandssubsumption rechtmäßig und ist die weitere Tatbestandsprüfung anhand der dort genannten Rechtsbestimmungen des Anhanges 1 Z 1 lit b, Z 2 lit c und e sowie Z 3 lit a und b iVm § 3a Abs 1, 2 und 3 leg. cit. vorzunehmen. Dabei hängt eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung davon ab, wieweit diese Rechtstatbestände tatsächlich verwirklicht werden.

### **7.4.2 Tatbestandsprüfung gemäß Anhang 1 Z 1 lit b iVm § 3a Abs 1 Z 1 und 2 Z 1 UVP-G 2000**

Bei diesem Tatbestand geht es um die physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle, die bislang noch nicht konsentiert ist. Antragsgemäß wird im Zusammenhang zwischen der Behandlung von gefährlichen Abfällen in Form von mineralischen Faserabfällen im Ausmaß von 2 520 t/a und Abbruchabfällen und Bodenaushub im Ausmaß von 19 500 t/a unterschieden. Insoweit wird von einer Behandlungskapazität von gesamt 22 000 t/a gesprochen, die jedoch durch entsprechende Deckelung zwischen den Behandlungsströmen auf die tatsächlich beabsichtigte, jährliche Behandlungskapazität betreffend gefährliche Abfälle von maximal 19 500 t/a reduziert bzw. dezidiert festgeschrieben wird.

Insoweit ist eine neue Behandlungsschiene vorgesehen, die im Vergleich zur Bestandsanlage eine Kapazitätsausweitung von 0 auf 19 500 t/a mit sich bringt. Damit bleiben die tatbildgebende Mengenschwelle von 20 000 t/a (Z 1 lit b) und in einem

eine mindestens 100%-ige Kapazitätsausweitung (§ 3a Abs 1 Z 1) sowie betreffend die bezeichnete Mengenschwelle trotz mehr als 50%-iger Kapazitätsausweitung ein wesentliches Tatbildelement nach § 3a Abs 2 Z 1 leg. cit. unterschritten respektive unerfüllt.

Zur angesichts dessen durchgeführten obligatorischen Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 leg. cit. wird auf Punkt 7.5 verwiesen.

#### **7.4.3 Tatbestandsprüfung gemäß Anhang 1 Z 2 lit c iVm § 3a Abs 1 Z 1 und 2 Z 1 UVP-G 2000**

Bei diesem Tatbestand geht es um die physikalische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, die bislang noch nicht konsentiert ist. Antragsgemäß wird im Zusammenhang zwischen der Behandlung von sonstigen nicht gefährlichen Abfällen im Ausmaß von 22 400 t/a bzw. 80 t/d und der ausschließlichen mechanischen Sortierung solcher Abfälle (keine Baurestmassen) im selben Ausmaß unterschieden.

Insoweit ist eine neue Behandlungsschiene vorgesehen, die im Vergleich zur Bestandsanlage eine Kapazitätsausweitung von 0 auf 22 400 t/a bzw. 80 t/d mit sich bringt. Damit bleiben die tatbildgebenden Mengenschwellen von 35 000 t/a bzw. 100 t/d (Z 2 lit c) und in einem eine mindestens 100%-ige Kapazitätsausweitung (§ 3a Abs 1 Z 1) sowie betreffend die bezeichneten Mengenschwellen trotz mehr als 50%-iger Kapazitätsausweitung ein wesentliches Tatbildelement nach § 3a Abs 2 Z 1 leg. cit. unterschritten respektive unerfüllt. Die ausschließlich mechanische Sortierung solcher Abfälle ist ex lege von diesen Tatbeständen ausgenommen.

Zur angesichts dessen durchgeführten obligatorischen Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 leg. cit. wird auf Punkt 7.5 verwiesen.

#### **7.4.4 Tatbestandsprüfung gemäß Anhang 1 Z 2 lit e iVm § 3a Abs 1 Z 1 und 3 Z 1 UVP-G 2000**

Bei diesem Tatbestand geht es um die Aufbereitung von Baurestmassen, die bislang für eine Maximalkapazität von 93 000 t/a bzw. 3 000 t/d bzw. 300 t/h konsentiert ist. Antragsgemäß ist in einem die Aufbereitung von Bodenaushub in diesen Konsens einbezogen.

Insoweit handelt es sich um eine Modifikation der Bestandsanlage, die eine Kapazitätsausweitung von tatbildgemäß relevanten 93 000 t/a auf 195 000 t/a (+ 102 000 t/a) mit sich bringt. Damit bleibt die tatbildgebende Mengenschwelle von 200 000 t/a (Z 2 lit e) und in einem eine mindestens 100%-ige Kapazitätsausweitung (§ 3a Abs 1 Z 1) sowie betreffend die bezeichnete Mengenschwelle trotz mehr als 50%-iger Kapazitätsausweitung ein wesentliches Tatbildelement nach § 3a Abs 3 Z 1 leg. cit. unterschritten respektive unerfüllt.

Zur angesichts dessen durchgeführten obligatorischen Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 leg. cit. wird auf Punkt 7.5 verwiesen.

#### **7.4.5 Tatbestandsprüfung gemäß Anhang 1 Z 3 lit a iVm § 3 Abs 1 und 3 Z 1 UVP-G 2000**

Bei diesem Tatbestand geht es um die Zwischenlagerung von Alt-Kraftfahrzeugen, die bislang für eine Maximalkapazität von 300 t konsentiert ist.

Insoweit handelt es sich um eine Modifikation der Bestandsanlage, die eine Kapazitätsausweitung von tatbildgemäß relevanten 50 t auf 350 t (+ 50 t) mit sich bringt. Damit bleibt die tatbildgebende Mengenschwelle von 10 000 t (Z 3 lit a) und in einem eine mindestens 100%-ige Kapazitätsausweitung (§ 3a Abs 1 Z 1) sowie betreffend die bezeichnete Mengenschwelle ein wesentliches Tatbildelement nach § 3a Abs 3 Z 1 leg. cit. unterschritten respektive unerfüllt. Zudem bedeuten die zusätzlichen 50 t keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der Mengenschwelle, womit ein weiteres Tatbildelement nach § 3a Abs 3 Z 1 leg. cit. unerfüllt bleibt.

Zur angesichts dessen durchgeführten obligatorischen Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 leg. cit. wird auf Punkt 7.5 verwiesen.

#### **7.4.6 Tatbestandsprüfung gemäß Anhang 1 Z 3 lit b iVm § 3a Abs 1 und 3 Z 1 UVP-G 2000**

Bei diesem Tatbestand geht es um die Zwischenlagerung von Eisenschrott und Alteisen, die bislang für eine Maximalkapazität von 300 t konsentiert ist.

Insoweit handelt es sich um eine Modifikation der Bestandsanlage, die eine Kapazitätsausweitung von tatbildgemäß relevanten 300 t auf 18 660 t (+ 18 330 t) mit sich bringt. Damit bleibt die tatbildgebende Mengenschwelle von 30 000 t (Z 3 lit b) und in

einem eine mindestens 100%-ige Kapazitätsausweitung (§ 3a Abs 1 Z 1) sowie betreffend die bezeichnete Mengenschwelle trotz mehr als 50%-iger Kapazitätsausweitung ein wesentliches Tatbildelement nach § 3a Abs 3 Z 1 leg. cit. unterschritten respektive unerfüllt.

Zur angesichts dessen durchgeführten obligatorischen Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 leg. cit. wird auf Punkt 7.5 verwiesen.

## **7.5 Kumulationsprüfung**

### **7.5.1 Allgemeines**

Die Kumulationsprüfung nach § 3a Abs 6 UVP-G 2000 setzt tatbildgemäß voraus, dass bei Änderungen von Vorhaben nach Anhang 1 die in § 3a Abs 1 bis 5 leg. cit. angeführten Schwellenwerte nicht erreicht oder Kriterien nicht erfüllt werden.

Trifft diese elementare Voraussetzung zu, ist zu prüfen, ob –

- a) der jeweilige Schwellenwert oder das Kriterium gemeinsam mit anderen Vorhaben erreicht oder erfüllt wird. Dabei ist zu beachten, dass diese anderen Vorhaben selbst dem Vorhabenkatalog nach Anhang 1 leg. cit. zugehören und eine gleiche oder vergleichbare Schwellenwert- bzw. Kriterienbeschreibung aufweisen müssen. Das Bestehen solcher anderen Vorhaben setzt zudem voraus, dass sie physisch vorhanden oder zumindest genehmigt bzw. bereits vollständig genehmigungsbeantragt sind.
- b) diese anderen Vorhaben schutzgutbezogen, d.h, in ihrem Auswirkungs- bzw. Emissionsverhalten auf die Umwelt gleichartig sind. Unter Umwelt sind ex lege die in § 1 Abs 1 Z 1 leg. cit. normierten Schutzgüter gemeint.
- c) die allfällig vorhandenen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang mit dem konkret betrachteten Vorhaben stehen. Insoweit muss eine Überlagerung der betreffend die festgestellten Emissionen jeweils vorhabenbezogenen Wirkungsebenen berechtigt angenommen werden können.
- d) die Überlagerung von solchen Wirkungsebenen zu insb. Emissionsanhäufungen respektive diesbezügliche Kumulationen führen können, die in entspre-

chender Einzelfallbetrachtung im Ergebnis mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt rechnen lassen.

Beachtenswert ist, dass eine tatbildgemäße Einzelfallprüfung ex lege entfällt, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.

### **7.5.2 Kumulationsprüfung - Ergebnis**

Sachverhaltsgemäß und beweisgewürdigt besteht im Umfeld des in Betracht stehenden Vorhabenstandortes mit der bezeichneten Betriebsanlage der Hasenöhr Bau GmbH ein weiteres, im Sinne des § 3a Abs 6 UVP-G 2000 kumulationsfähiges Vorhaben.

Punkto der Behandlung von Baurestmassen werden die tatbildgebende Mengenschwelle von 200 000 t/a mit gemeinsam 345 000 t/a augenscheinlich überschritten und in einem die vom gegenständlichen Änderungsvorhaben zunächst unerfüllt gebliebenen Tatbildkriterien nach § 3a Abs 3 leg. cit. erfüllt.

Der unter der gesetzten Annahme eines räumlichen Wirkungszusammenhanges bei der Vorhaben erhobene Sachverständigenbeweis erlaubt nachvollziehbar, den schutzgutbezogen gebotenen Prüfraumen gegenüber nächstgelegener Wohnnachbarn auf vorhabeninduzierte Schall- und Staubemissionen sowie gegenüber dem Umweltmedium Wasser auf allfällige Wasserverunreinigungen zu begrenzen.

Diese sachverständige Befindung beruht wesentlich auf der vorgelegten und im Sinne von § 3 Abs 8 leg. cit. insbesondere betreffend Schall- und Luftschadstoffemissionen als ausreichend und schlüssig erachteten Datenlage zum Änderungsvorhaben. Dabei ist von Maßgabe, dass diese Unterlagen einen repräsentativen Überblick von der vorhabeninduzierten Emissionslage des Gesamtvorhabens und implizit auch der einzelnen Behandlungstätigkeiten geben.

Folgerichtig stellt der Sachverständigenbeweis eine gesamtheitliche Betrachtung an, die im Ergebnis sowohl für einzelne Änderungsmaßnahmen als auch das gesamte Änderungsvorhaben Aussagewert hat. Insoweit ist glaubhaft dargelegt, dass die Wirkungsebenen der dem vorliegenden Änderungsvorhaben und dem Vorhaben der Hasenöhr Bau GmbH jeweils zukommenden Schall- und Staubemissionen sich

denkbar überlagern können, diese Überlagerungen jedoch fachlich als irrelevant zu qualifizieren sind und keine Emissionsanhäufungen (Kumulationen) erwarten lassen, denen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, konkret die nach § 1 Abs 1 Z 1 leg. cit. in Begutachtung genommenen Schutzgüter Mensch und Luft, zugesprochen werden können. Diese Schutzgüter werden sohin nicht erheblich gestört, belastet oder beeinträchtigt.

Punkto das Umweltmedium Wasser lässt die berechtigte Annahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, gesetzliche Vorschriften zur Reinhaltung der Gewässer würden eingehalten werden, zulässig darauf schließen, dass es überhaupt zu keinen negativen Einflüssen auf Gewässer, insb. das Grundwasser durch das Änderungsvorhaben per se oder auch in kumulativer Betrachtung mit der Anlage der Hasenöhrl Bau GmbH kommen kann.

Im speziellen Fall der unter Punkt 7.4.5 geprüften Änderungsmaßnahme, ist explizit anzumerken, dass die geplante Kapazitätsausweitung rechnerisch lediglich 0,5% der tatbildgebenden Mengenschwelle von mindestens 200 000 t/a ausmacht. Damit werden die gemäß § 3a Abs 6 lg. cit. normierte Geringfügigkeitsschwelle von 25% des Schwellenwertes offenkundig unterschritten und ex lege jedenfalls keine UVP-Pflicht dieser Maßnahme ausgelöst.

Angesichts dessen erweckt die angestellte Kumulationsprüfung summa summarum keinen Bedarf zur obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Änderungsvorhaben in seiner gesamten Maßnahmensetzung.

## **8 Zusammenfassung**

Angesichts der vorliegenden Sach- und Rechtslage ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen und bedarf das gegenständliche Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

#### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

#### Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 6, 3470 Kirchberg am Wagram
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht - WST1 als AWG-Behörde

6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g

